

§ 9

(1) Alle Dienststellen, die WOBS-Meldungen erhalten, sind verpflichtet, für schnellste und weitgehende Verbreitung der Meldungen innerhalb ihres Dienstbezirkes zu sorgen. Die Aufstellung entsprechender Pläne bleibt den Dienststellen vorbehalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß jederzeit, auch bei plötzlich auftretendem Hochwasser, die Weitergabe der Meldungen an gefährdete Anlieger gewährleistet ist.

(2) Bei Eintritt von Eisgefahren (Eisversetzung, Eisbruch, Eisgang) hat der Rat der Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gemarkung diese eintreten, sofort fernmündlich den Rat des Kreises und die nächste Volkspolizeidienststelle sowie die nächsten unterhalb gelegenen Gemeinden von diesem Ereignis zu unterrichten. Der Rat des Kreises hat umgehend die Bezirkshochwasserkommission zu verständigen.

§ 10

(1) Durch das jeweils zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie (§ 1 Abs. 3) erfolgt eine Hochwasserwarnung.

- a) sobald die Möglichkeit einer Hochwasserentwicklung auf Grund der allgemeinen Wetterlage und der Wasserführung der Flußläufe erkannt ist;
- b) sobald der Umfang und die zu erwartende Höhe des Hochwassers beurteilt werden kann;
- c) laufend während des Hochwassers, wenn die Wetterlage und der Abflußvorgang Änderungen des Hochwasserablaufes erwarten lassen.

(2) Zur Kontrolle der Wasserführung ist auch an den nicht schiffbaren Flußläufen ein täglicher Wasserstandsmeldedienst besonders ausgewählter Pegelstationen durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst einzurichten. Der tägliche Informationsdienst (Wasserstandsmelde- und Eiswarndienst) des Staatssekretariats für Schifffahrt wird hierdurch nicht berührt.

(3) Empfänger der Hochwasserwarnungen und -Vorhersagen sind:

- a) die Bezirkshochwasserkommissionen,
- b) die VEB Wasserwirtschaftsbetriebe,
- c) die Wasserstraßendirektion,
- d) die Operativstäbe der Bezirksbehörden der Volkspolizei.

Die Hochwasserwarnungen und -Vorhersagen erfolgen fernmündlich; diensteigene Fernsprecheitungen sind weitgehend zu benutzen.

(4) Die Weiterverbreitung der Hochwasserwarnungen und -Vorhersagen innerhalb ihres Dienstbereichs bleibt den genannten Dienststellen vorbehalten. Über die Weiterverbreitung von Hochwassermeldungen durch Presse und Rundfunk entscheidet der Vorsitzende der Bezirkshochwasserkommission.

(5) Für die Saaletalsperren ist ein gesonderter Hochwasserwarn- und -meldedienst einzurichten.

§ 11

(1) Die Einrichtung und Unterhaltung der Meldestellen, die Vergütung der Beobachter während der Meldezeit sowie die Kosten der im Rahmen des Meldedienstes anfallenden fernmündlichen Meldungen und Telegramme übernimmt der Meteorologische und Hydrologische Dienst. Im Zuge örtlicher Hochwasserabwehrmaßnahmen erforderlich werdende Wasserstandsbeobachtungen und Meldungen gehen zu Lasten der die Pegelablesung veranlassenden Stelle.

(2) Die Weiterverbreitung der Meldungen erfolgt auf Kosten der Dienststellen, denen die Bekanntmachung obliegt.

(3) Erfolgt die Weitergabe an Institutionen der staatlichen Verwaltung, an volkseigene Betriebe und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen, an Privatbetriebe oder Einzelpersonen auf deren Wunsch und nur in ihrem Interesse, so tragen diese die Kosten.

(4) Die Gebühren für WOBS-Telegramme und fernmündliche Meldungen sind von den Dienststellen der Deutschen Post zu stunden und nach Ablauf des Hochwassers in einer Gesamtaufstellung mit dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst zu verrechnen.

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tage der Veröffentlichung der Hochwassermeldepläne durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst werden die nachstehend aufgeführten Hochwassermeldeordnungen und alle anderen entgegenstehenden Anordnungen außer Kraft gesetzt:

- a) Hochwassermeldeordnung für die Oder vom 21. Dezember 1928,
- b) Hochwassermeldeordnung für die Elbe vom 1. August 1948,
- c) Anweisung für Beobachter von Gefahrenmarken in Sachsen vom 10. Februar 1937,
- d) Hochwassermeldeordnung für die Mulde vom 2. Februar 1950,
- e) Hochwassermeldeordnung für die Schwarze Elster vom 1. August 1948,
- f) Hochwassermeldeordnung für die Saale und Unstrut vom 8. Mai 1952,
- g) Hochwassermeldeordnung für die Weiße Elster und ihre Nebenflüsse vom 5. Juni 1943,
- h) Hochwassermeldeordnung für die Wipper vom 18. Dezember 1949,
- i) Hochwassermeldeordnung für die Bode und ihre Nebenflüsse vom 1. Dezember 1952,
- k) Ordnung über den Hochwassermeldedienst für die Saaletalsperren vom 15. Dezember 1952,
- l) Hochwassermeldeordnung für das Spree- und Havelgebiet vom 29. November 1937,
- m) Hochwassermeldeordnung für die Weser vom 20. März 1910 (nur für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik).

Berlin, den 22. Januar 1954

Ministerium des Innern
Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
H e g e n
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Gründung
der Deutschen Saatgut-Handelszentrale
(DSG-Handelszentrale).**

Vom 15. Januar 1954

Zur Neuregelung der Zulassung zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen) und zum Handel mit Saatgut von Obst- und Baumschulgehölzen wird auf

* 4. Durehfb. (GBl. 1953 S. 566)